OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400950/8/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 26. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, p.A. B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.11.2024, GZ: LINZ/923010006691/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Vorlageschreiben vom 27.11.2024 legte der Magistrat der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die mit E-Mail vom 26.11.2024 eingebrachte Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.11.2024, GZ: LINZ/923010006691/23, betreffend einer Übertretung nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 zur Entscheidung vor.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde bringt der Bf vor, dass das gegenständliche Auto am 16.02.2023 verkauft worden sei und daher nicht mehr der B__ gehöre und legte dazu als Beweis Unterlagen, die jeweils in der polnischen Sprache verfasst sind, vor.

1.3. Da polnisch keine anerkannte Amtssprache in Österreich ist, wurde der Bf mit in die polnische Sprache übersetztem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG vom 08.08.2025, LVwG-400950/5/BMa/Mu (zugestellt am 22.08.2025), aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine beglaubigte Übersetzung der in polnischer Sprache vorgelegten Unterlagen zu übermitteln und weiters ersucht, sein Vorbringen, das gegenständliche Kraftfahrzeug sei am 07.03.2023 beim Ministerium für Kommunikation und Verkehr abgemeldet worden, entsprechend zu belegen, andernfalls sei das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

1.4. Der Bf kam dem ihm erteilten Mängelerhebungsauftrag nicht nach.

2.1. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben hat durch Akteneinsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt, die Beschwerde des Bf und die Zustellbestätigung der Postsendung an den Bf. Daraus ergibt sich der oben dargestellte Sachverhalt.

2.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte abgesehen werden, weil sich bereits aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt, dass das vom Bf erhobene Rechtsmittel zurückzuweisen war.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach Art. 8 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2005, ist die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.
"Amtssprache" in Österreich ist grundsätzlich Deutsch; daneben gibt es regional bedingt noch die Minderheitensprachen Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch als anerkannte Amtssprachen.
Polnisch hingegen ist keine anerkannte Amtssprache in Österreich und diese Sprache kann daher im Verkehr mit Behörden nicht verwendet werden, und zwar weder in schriftlicher noch in mündlicher Form.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind schriftliche und mündliche Anbringen grundsätzlich in deutscher Sprache zu formulieren; ebenso wie bei unzulässigen kann auch bei fremdsprachigen Eingaben von der Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG vorgegangen werden (Hinweis B vom 15.10.1984, 84/08/0106, VwSlg 11556 A/1984, oder E vom 19.10.1994, 94/01/0294). Daran hat weder der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union noch die Novellierung des § 13 Abs 3 AVG etwas geändert (vgl. VwGH vom 22.11.2011, 2007/04/0096).

3.2. Im gegenständlichen Fall sind die mit der Beschwerde übermittelten Unterlagen des Beschwerdeführers vom 26.11.2024 in polnischer Sprache verfasst und er hat sein Vorbringen, das gegenständliche Kraftfahrzeug sei am 07.03.2023 beim Ministerium für Kommunikation und Verkehr abgemeldet worden, nicht entsprechend belegt.

3.3. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Landesverwaltungsgericht aber nicht zur sofortigen Zurückweisung. Das Landesverwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

3.4. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 08.08.2025 wurde dem Bf die Behebung des Mangels seines Anbringens binnen einer Frist von drei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Fall der nicht fristgerechten Behebung des Mangels sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird.

Dem Bf wurde der Mängelbehebungsauftrag am 22.08.2025 nachweislich zugestellt. Innerhalb offener Frist ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mängelbehebung eingegangen. Der Bf kam dem Mängelbehebungsauftrag somit nicht rechtzeitig nach, sodass die Beschwerde – wie bereits angekündigt – als unzulässig zurückzuweisen war.
Ergänzend wird ausgeführt, dass am 25.09.2025 beim LVwG OÖ ein Schreiben des Bf eingelangt ist, das am 27.08.2025 (also nach Ablauf der dem Bf gesetzten Frist zur Mängelbehebung) zur Post gegeben wurde. Aus diesem ergibt sich einerseits, dass der Zahlungstermin für den Verkauf des Kfz am Tattag (14.03.2023) war und andererseits dass die „Police 922000095685" wegen Export nach C__ am 16.03.2022 (also ca. ein Jahr vor dem behaupteten Verkauf) bereits gekündigt wurde. Damit aber hat der Bf nicht belegt, dass er zur Tatzeit nicht mehr Zulassungsbesitzer des Kfz war und dieses bereits am 07.03.2023 – wie von ihm behauptet – beim Ministerium für Kommunikation und Verkehr abgemeldet worden war. Eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Angaben konnte aber schon wegen verspäteter Einbringung des Schreibens vom 27.08.2025 unterbleiben.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine

Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann